

Punktecatalog für die Bewerbung eines Wohnbaugrundstückes im Baugebiet „Keltenschanze II“ im „erweiterten Modell“

Von den maximal zu erreichenden 100 Gesamtpunkten verteilen sich die Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung mit 50 Punkten auf soziale Kriterien und mit 50 Punkten auf Kriterien mit Ortsbezug.

Gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, unverheiratete Paare und Familiengemeinschaften als ein Antragsteller, werden die Vergabepunkte für den Ortsbezug für jeden Antragsteller gesondert berechnet. Aus den so ermittelten Einzelergebnis wird nach der Günstiger Regelung die am höchsten erreichte Punktzahl eines Antragsstellers bei der Ermittlung der Gesamtpunktezahl gewertet.

1. Soziale Kriterien

1.1. Familienverhältnisse (max. 5 Punkte)

Alleinstehend	1	Punkte
Verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft/Alleinerziehende/ Uneheliche Lebenspartnerschaft	5	Punkte

1.2 Kinder (max. 40 Punkte)

Je kindergeldberechtigtem Kind, dass im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und auch im künftigen Haushalt des Antragstellers wohnhaft sein wird. Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Es werden bis zu 4 Kinder berücksichtigt. Weitere Kinder darüber hinaus bleiben unberücksichtigt.

Schwangerschaft bis zum 12. Geburtstag je Kind	10	Punkte
13. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag je Kind	7	Punkte

1.3. Schwerbehinderung/Pflegegrad (max. 5 Punkte)

Behinderung (mind. 50% Behinderung) oder Pflegegrad eines Antragsstellers oder eines zum Hausstand gehörenden Familienmitgliedes, das auch in dem künftigen Haushalt des Antragstellers wohnhaft sein wird (durch Schwerbehindertenausweis bzw. Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen).

5 Punkte

Maximal erreichbare Punkte

50 Punkte

2. Kriterien mit Ortsbezug in der Stadt Pocking, Landkreis/ Stadt Passau

2.1 Ortsansässigkeit (max. 45 Punkte)

Punkte für den Wohnsitz und die Erwerbstätigkeit in der Stadt Pocking können nur alternativ, nicht kumulativ, erreicht werden. Bei Wohnsitz und Erwerbstätigkeit wird nur, dass für den Antragsteller günstigere Kriterium, bepunktet.

2.1.1 Wohnsitz

Gemeldeter und tatsächlicher Wohnsitz in der Stadt Pocking bzw. im Landkreis/Stadt Passau je vollem, nicht unterbrochenem Jahr, bis zu maximal 5 Jahren. Bei rückwirkender Betrachtung gelten die Wohnzeiten innerhalb der letzten 15 Jahre des Antragstellers. Eine Addition der Punkte für den Hauptwohnsitz in der Stadt Pocking, im Landkreis/Stadt Passau und dem Zweitwohnsitz in der Stadt Pocking ist nicht möglich. Bei Paaren und Familiengemeinschaften wird bei der Bewertung des Wohnsitzes nur die Person mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Hauptwohnsitz in der Stadt Pocking pro vollem, nicht unterbrochenem Jahr (max. 5 Jahre) alternativ	9	Punkte
Hauptwohnsitz im Landkreis/Stadt Passau pro vollem, nicht unterbrochenem Jahr (max. 5 Jahre) alternativ	5	Punkte
Zweitwohnsitz in der Stadt Pocking pro vollem, nicht unterbrochenem Jahr (max. 5 Jahre)	3	Punkte

2.1.2 Erwerbstätigkeit

Hauptberufliche Erwerbstätigkeit in diesem Sinn ist eine aktuelle sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine hauptberufliche Selbstständigkeit, eine Ausbildung oder ein anderweitiges hauptberufliches Arbeits- und Dienstverhältnis in den letzten 5 Jahren.

Bei Paaren und Familiengemeinschaften wird bei der Bewertung der Erwerbstätigkeit nur die Person mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Hauptberuf in der Stadt Pocking pro vollem, nicht unterbrochenem Jahr (max. 5 Jahre)	9	Punkte
Hauptberuf im Landkreis/Stadt Passau pro vollem nicht unterbrochenem Jahr (max. 5 Jahre)	5	Punkte

2.2 Ehrenamt (max. 5 Punkte)

Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung. Eine Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt ist davon nicht umfasst. Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen, wie z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen. Ein Ehrenamt liegt nicht vor, wenn eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Mittlerweile beendete Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliedschaft im Verein bzw. der Organisation muss seit mind. 5 Jahren bestehen. Zusätzlich muss derzeit eine arbeitsintensive Funktion ausgeübt werden (aktiver Rettungsdienst, aktiver Feuerwehrdienst, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Mitglied der Vorstandschaft, Platzwarte, Materialwarte, vergleichbare Funktionen).

Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von dem entsprechenden Verein oder der Organisation eine Bestätigung vorliegt, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt und die Funktion des Antragsstellers im Verein bestätigt.

Mitglied mit einer arbeitsintensiven Funktion (Aktiver Rettungsdienst, aktiver Feuerwehrdienst, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Mitglied der Vorstandschaft, Platzwarte, Materialwarte, vergleichbare Funktionen)	5	Punkte
---	---	--------

Maximal erreichbare Punkte **50 Punkte**